angesetzten güeter mit vergnüegung des Clagers auferlossnen Expenns / Cost vnnd Schäden / so jme in der sachen von anfanng deß khriegs ennstanden / auß dem Ansatz müessigen / vnnd dagegen widerumen zů der hauptsach khomen vnnd einsteen möge. Wo aber der Angesetzt / in seiner vngehorsam so muetwillig vnnd sträflich verharrete, das Er auch in demselben gantzen halben jar / nach emphangenem anpotßbrieff anzuraiten / dem Gegenthail die Expenß vnnd Schäden (wie dann in ainer so lanngen zeit woll vnnd leichtlich beschehen mag) zů erledigung des Ansatz nit bezalete / vnnd sich mit der verfarung anpieten würde / So solle alßdan seinem Gegenthail / das vrlaub vber die angesetzten güeter gänntzlich eruolgen / auch nachgeeunds mit Schatzung vnnd einantwortung derselben inmassen die Ordnung hieoben in sich helt vnnd außweist fürgeschriten werden.

VOn behaltung deßgelts
so zů Gericht erlegt wierdet.

NAchdem sich offtmalen begibt / das die Partheyen zů Gerichtshanden gellt erlegen / vnd dan an jme selbs billich / auch die notdurfft eruordert / das menigclichen zů guetem solches erlegtes gelt / in ordenlicher richtiger gueter verwahrung vn sicherhait gehalten werde / Demnach so solle nun hinfüro jederzeit ain wolverwarte Truch / mit zwayen vnderschiedlichen gueten Schlossen / in dem Cantzley gewelb sein vnnd pleiben / zů welcher Truch der Lanndmarschalh oder in seinem abwesen der Landtundermarschalh ainen Schlüsl / vnnd den andern der Lanndtschreiber haben solle / das also an jr baider wissen vnnd beysein khain Gelt empfhangen oder außgeben werden möge. Daneben solle auch der Lanndtschreiber ain besonder geltbuech haben / in welches Er alles vnnd jedes gelt / alßpald dasselb erlegt wierdet / wer es erlegt hat / mit der Summa / Zeit vnnd Tag / auch verpetschierung desselben / selbs aigner handt

verzaichnen vnd einschreiben. Vnd wann ain gelt mit bewilligung deß Gerichts oder der Partheyen hinauß gegeben wirdet / so solle alßdann der / durch den es erhöpt wirdet / denselben seinen Emphang / vnnd hinaußnemung / auch mit aigner hannd vnnder obbestimpte des Landschreibers verzaichnuß jm Geltbuech vermerkhen / oder dem Gericht deßwegen ain gnuegsame quittung geben / welliche der Lanndschreyber der orten jns Geltbuech einleiben solle.
So auch auff ain solliches zů Gericht erlegtes gelt verpot (wie vill malen) beschiecht / Solle der Lanndschreiber dasselb jederzeit ordenlich vnnd wie gepreüchig in sonnderhait darzue vermerckhen / vnnd desselben einschreibens jnnhalt / denen Partheyen / die es berüert / auf derselben ersuechen vnnd begern / glaußwürdige aufzüg vnnd abschrifft / sich dero an stat ainer bekhantnuß oder quittung / jerer notdurfft nach zůgebrauchen haben / gegen gebürlicher belohnung mitthailen vnd eruolgen lassen.

Wellichermassen die vberfarung dises Gerichts Proceß gestrafft werden solle.

WO ain Procurator oder Selbßsacher / diser Ordnung nit gelebet / oder sich sonnst gegen dem Gericht / mit worten oder werckhen / schimpflich / vngebürlich / vnnd verweislich halten vnnd erzaigen würde / derselbig Procurator oder Selbßsacher / solle durch den Lanndmarschalh Lanndundermarschalhen vnd Beysitzer nach gelegenhait seines verprechens gestrafft werden. Vnd so dann ainem Procurator ain geltstraff auffgeladen / Solle Er bey seinem ayd / damit Er dem Gericht zuegethan vnnd geschworn ist / dieselbig gelltstraff / von seinem Clientulo oder Selbßsacher nit widerumen begern noch nemen. Ob aber ainer hiewider betretten / alßdann gegen demselben mit besonnderer / noch mehrern scherpffern Straff (die nun des Gerichts bedenckhen vnnd beschaidenhait haimbgesetzt) anndern zů ebenbild vnnd abscheüch vnabläßlich verfaren werden.